

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

die Mitarbeiter des Rehabilitationszentrums Oldenburg GmbH sind mit ihrer ganzen Kraft bestrebt, Sie qualifiziert und umfassend nach den neuesten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Erkenntnissen zu behandeln wie auch in sonstigen Belangen bestmöglich zu betreuen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Rehabetriebs und zur Feststellung der Rechte und Pflichten der Patienten sind von der Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen konzipiert worden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

der Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH in Oldenburg, Brandenburger Straße 31,
26133 Oldenburg

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH (nachstehend kurz Reha-Zentrum) und den Patienten bei vollstationären, ganztägig ambulanten und ambulanten Reha Leistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Reha-Zentrum und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

§ 3 Umfang der Rehaleistungen

1. Das Reha-Zentrum erbringt medizinische Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich der Anschlussheilbehandlung. Die medizinischen Leistungen werden als allgemeine Rehaleistungen und als Wahlleistungen erbracht.
2. Allgemeine Rehaleistungen sind diejenigen Rehaleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Reha-Zentrums im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind.
3. Wahlleistungen sind die in §5 Abs. 1 dieser AVB im Einzelnen aufgeführten Leistungen des Reha-Zentrums.
4. Das Vertragsangebot des Reha-Zentrums erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die das Reha-Zentrum nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist und die den Vorgaben der Kostenträger entsprechen.
5. Werden Behandlungstermine im Bereich der ambulanten Heilmittel terminiert, sind diese vom Patienten wahrzunehmen. Bei Nichtwahrnehmung der Leistungen behält sich das Reha-Zentrum vor, diese zu berechnen, sofern der Termin nicht spätestens

24 Stunden zuvor abgesagt wurde. Eine Berechnung entfällt bei einer unverschuldeten Nichtwahrnehmung, die der Patient nötigenfalls nachzuweisen hat.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

1. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Reha-Zentrums wird derjenige aufgenommen, welcher der vollstationären, ganztägig ambulanten und ambulanten Behandlung bedarf.
2. Das Reha-Zentrum kann Personen abweisen oder auch den Behandlungsvertrag mit Personen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, die wegen ungebührlichen Verhaltens dem Reha-Zentrum nicht zugemutet werden können, die die Kosten im Zusammenhang mit früheren Behandlungen nicht beglichen haben oder keine ausreichende Kostendeckung nachweisen können.
3. Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Reha-Arztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung im Reha-Zentrum möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistungen (§5) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.
4. Patienten können in eine andere Abteilung oder eine andere Klinik verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in eine andere Klinik ist vorher mit dem Patienten abzustimmen und bedarf seiner vorherigen Zustimmung, sofern nicht ein medizinischer Notfall gegeben ist.
5. Entlassen wird:
 - a) wer nach dem Urteil des behandelnden Reha-Arztes der vollstationären, ganztägig ambulanten oder ambulanten Behandlung nicht mehr bedarf,
 - b) wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Reha-Zentrum, ist jegliche Haftung des Reha-Zentrums, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.
6. Die Leistungspflicht des Reha-Zentrums aus dem Behandlungsvertrag endet mit der Entlassung des Patienten.

§ 5 Wahlleistungen

1. Folgende Wahlleistungen können im Rahmen der Möglichkeiten des Reha-Zentrums und nach näherer Maßgabe des Vergütungstarifes – soweit dadurch die allgemeinen Rehaleistungen nicht beeinträchtigt werden – vereinbart und entsprechend der getroffenen Vereinbarung gesondert berechnet werden:
 - a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Reha-Zentrums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind und sich an der Behandlung beteiligen, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Reha-Zentrums,
 - b) die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,
 - c) die Unterbringung im Einzelzimmer (allgemeine Pflegeklasse), sofern ein Einzelzimmer seitens des Kostenträgers nicht vereinbart ist,
 - d) gesondert berechenbare therapeutische Leistungen (z. B. Heilmittel),
 - e) weitere Wahlleistungen wie Extra-Zimmer, Plus-Zimmer, Telefon, Fernsehen, usw.

2. Gesondert berechenbare ärztliche Leistungen i. S. des Abs. 1 Buchstabe a) erbringt der leitende Arzt der Fachabteilung persönlich oder ein unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung tätiger nachgeordneter Arzt der Fachabteilung (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Verhinderungsfalle übernimmt die Aufgabe des leitenden Arztes sein Stellvertreter.
3. Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
4. Das Reha-Zentrum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Rehabehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.
5. Das Reha-Zentrum kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Rehaleistung für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Reha-Zentrums richtet sich nach dem Vergütungstarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil des Vertragsverhältnisses wird und Privatpatienten anlässlich des Vertragsabschlusses zur Kenntnis gebracht wird.

§ 7 Zahlung und Rechnungsstellung

1. Liegt bei Patienten keine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers vor, sind Patienten als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet. Soweit Patienten Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht durch eine Kostenübernahmeerklärung eines Sozialleistungsträgers gedeckt sind (z.B. Wahlleistungen), sind sie als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für diese Leistungen verpflichtet.
2. Patienten, die nicht Kassenpatienten sind, sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
3. Für allgemeine Rehaleistungen und vereinbarte Wahlleistungen können sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt. Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, können nachberechnet werden. Die Berichtigung von Fehlern bleibt vorbehalten.
4. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.
5. Eine Aufrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Rechnungen können unmittelbar gegenüber der privaten Krankenversicherung erstellt werden, wenn die Kostenzusage direkt an das Reha-Zentrum gerichtet ist.
7. Unterrichtung des Gesetzlich Krankenversicherten: Patienten, bei denen eine Rehabehandlung im Sinne des § 40 SGBV durchgeführt wird und diese erklären, über die vom Reha-Zentrum erbrachten Leistungen sowie die von den Kostenträgern dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, wenden sich bitte an den jeweiligen Kostenträger. Im § 40 SGBV ist geregelt, dass, wenn eine ambulante Krankenbehandlung nicht ausreicht, eine ambulante Rehabilitation nach Abs. 1, ansonsten eine stationäre Leistung mit Unterkunft und Verpflegung nach Abs. 2 durch die Krankenkassen erbracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Patient unter Ausnutzung seines Wunsch- und Wahlrechts eventuell entstehende Mehrkosten selber zu tragen hat.

§ 8 Beurlaubung

Die Beurlaubung eines Patienten auf Grund einer Eigenerklärung ist nur aus dringenden Gründen und nur mit Zustimmung des behandelnden Arztes möglich.

§ 9 Aufzeichnungen und Daten

1. Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Reha-Zentrums.
2. Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1).
3. Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen (ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten) und die Auskunftspflicht des behandelnden Reha-Arztes bleiben unberührt.
4. Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter strikter Beachtung der gesetzlichen Regelungen nach den Regelungen und Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz (insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und dem Sozialgeheimnis).
5. Folgende personen- und behandlungsbezogene Daten gemäß §301 SGB V können im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben an Dritte (z.B. Kostenträger) übermittelt werden. Dies beinhaltet folgende Angaben:
 - a) Familienname und Vorname der Versicherten,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,
 - d) Krankenversicherungsnummer,
 - e) Versichertenstatus,
 - f) den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Aufnahme sowie die Einweisungsdiagnose, die Aufnahmediagnose, die voraussichtliche Dauer der Krankenhausbehandlung sowie, falls diese überschritten wird, auf Verlangen der Krankenkasse die medizinische Begründung,
 - g) den Tag, die Uhrzeit und den Grund der Entlassung oder der externen Verlegung sowie die Entlassungs- oder Verlegungsdiagnose,
 - h) Angaben über die im jeweiligen Krankenhaus durchgeführte Rehabilitationsmaßnahmen sowie Vorschläge für die Art der weiteren Behandlung mit Angabe geeigneter Einrichtungen.

§ 10 Hausordnung

Das Reha-Zentrum hat eine Hausordnung erlassen, an die die Patienten gebunden und für deren Einhaltung sie verantwortlich sind.

§ 11 Eingebraachte Sachen, Haftung

Patienten sollen nur die für den Aufenthalt notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitbringen.

Für den Verlust von Gegenständen, die dem Reha-Zentrum übergebenen wurden, wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Ansonsten wird für den Verlust von Geld- und Wertsachen nicht haftet.

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten verbleiben sowie für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Grundstück des Reha-Zentrums abgestellt sind, haftet das Reha-Zentrum nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch das Reha-Zentrum verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung des Reha-Zentrums befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tag der Entlassung des Patienten.

Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsreduzierung in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt nicht in Fällen von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen unsererseits beruhen; gleiches gilt für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 12 Inkrafttreten, Sonstiges

Diese AVB treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder auf Grund geänderter Rechtsprechung oder Gesetzeslage unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Die Geschäftsführung
der Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH